

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.03.2006

7.35.08 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR 08: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	17.03.2006
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 19.08.2009	Präsidium: 03.05.2010	06.07.2010
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	21.09.2010
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 28.02.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 08: 24.08.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 25. Mai 2005

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2

(zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

(zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 4
(zu § 5 Abs. 4 AIB)

- (1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.
- (2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AIB) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.
- (3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt.

§ 5
(zu § 6 Abs. 1 AIB)

- (1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Chemie umfasst 12 CP.
- (2) Das gesamte Bachelor-Studium in Chemie umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6
(zu § 9 Abs. 1 AIB)

- (1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z. B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Studienprojekt“ im Umfang von 6 CP) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7
(zu § 10 Abs. 3 AIB)

Es wird eine erste Wiederholungsprüfung in Form der in der Modulbeschreibung genannten Erstprüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt; Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 8
(zu § 11 AIB)

- (1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.
- (2) Das Bachelor-Studium ist in ein einjähriges Kernstudium und ein zweijähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Kernstudium umfasst Module aus Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von drei frei wählbaren Wahlpflichtmodulen im Umfang von in Summe 18 CP ergänzt.
- (3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 3
---	------------	----------------------	------

§ 9
(zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 10
(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 11
(zu § 21 AIB)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Chemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden.

§ 12
(zu § 23 Abs. 1 AIB)

Der Rücktritt von einem Modul ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt vom Modul nur bis 3 Tage vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Rücktritts von einer Prüfung nach § 23 Abs. 3 AIB unberührt. Im Falle von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Anmeldung zu demselben Modul im nächsten Turnus.

§ 13
(zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)

(1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 4
---	------------	----------------------	------

§ 14

(zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Thesis ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15

(zu § 29 Abs. 1 AIB)

Die sieben Module „Allgemeine Chemie (Praktikum)“, „Anorganische Chemie (Praktikum 1+2)“, „Physikalische Chemie (Praktikum 1+2)“ sowie „Organische Chemie (Praktikum 1+2)“ werden bewertet, die restlichen 22 Module werden benotet.

§ 16

(zu § 30 Abs. 2 AIB)

Die gemäß § 15 zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein.

§ 17

(zu § 31 Abs. 1 AIB)

Von den 22 zu benotenden Modulen werden die folgenden acht Module M_i zur Ermittlung der Gesamtnote (= gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

M_1 : Anorganische Chemie 2

M_2 : Anorganische Chemie 3

M_3 : Physikalische Chemie 2

M_4 : Physikalische Chemie 3

M_5 : Organische Chemie 2

M_6 : Organische Chemie 3

M_7 : Analytische Chemie 2

M_8 : Thesis

Die Gesamtnote errechnet sich gemäß der am Ende dieses Paragraphen dargestellten Berechnungsmethode. Die Gewichtungsfaktoren für die gesamtnotenrelevanten Module M_i ergeben sich anhand des in den chemischen Teildisziplinen inkl. der Thesis erbrachten Arbeitsaufwands (Anorganische Chemie mit 31 CP, Organische Chemie mit 31 CP, Physikalische Chemie mit 31 CP, Analytische Chemie mit 12 CP sowie der Thesis mit 12 CP) in Relation zum erbrachten Gesamtarbeitsaufwand aller gesamtnotenrelevanten Module im Umfang von 117 CP.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{31}{234} \cdot (P_{M_1} + P_{M_2} + 14/13 \cdot P_{M_3} + 12/13 \cdot P_{M_4} + P_{M_5} + P_{M_6}) + \frac{24}{234} \cdot (P_{M_7} + P_{M_8})$$

P : Note im abschlussnotenrelevanten Modul M_i

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie	17.03.2006	7.35.08 Nr. 2	S. 5
--	------------	----------------------	------

§ 18
(zu § 32 AIB)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 19
(zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und / oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 25.05.2005

Prof. Dr. Volkmar Wolters
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie